
**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emden
vom 13. Dezember 2012**

(Amtsblatt LK Aurich/ Stadt Emden Nr. 48 vom 21.12.2012 / in Kraft seit 01.01.2013)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Stellung des Rechnungsprüfungsamtes	§ 5	Verfahren bei Feststellung von Mängeln
§ 2	Leiterin oder Leiter, Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes	§ 6	Dokumentation und Prüfberichte
§ 3	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	§ 7	Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt
§ 4	Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes	§ 8	Inkrafttreten

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich (§ 154 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen (§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (4) Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Stadt Emden – Rechnungsprüfungsamt“.

§ 2

**Leiterin oder Leiter, Prüferinnen und Prüfer
des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Rat beruft die Leiterin / den Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 154 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).

(3) Die Leiterin / der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen nach § 154 Abs. 3 und 4 NKomVG erfüllen und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Sie müssen über die erforderlichen Verwaltungs- und Fachkenntnisse verfügen bzw. sich diese unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt durch entsprechende Fortbildungen aneignen. Je nach übertragenem Aufgabengebiet gehören dazu neben den notwendigen Kenntnissen auf rechtlichem (u. a. vergaberechtlichem), haushaltsrechtlichem (nach dem **Neuen Kommunalen Rechnungswesen**), kaufmännischem und / oder technischem Gebiet auch Kenntnisse in der Anwendung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

(4) Die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie / er teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen oder Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG)

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (betrifft auch das städtische Sondervermögen).

(2) Nach §§ 157 und 158 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlussprüfung der städtischen Eigenbetriebe sowie der Eigengesellschaften und mehrheitlichen Beteiligungen im Range Kleiner Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Mit der Durchführung dieser Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – oder mit seinem Einverständnis der Betrieb oder die Gesellschaft – eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Darüber hinaus stehen dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu, soweit in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):

-
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände im Rahmen von Inventurprüfungen,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen,
 4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.

Soweit hierbei Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

6. die Prüfung der städtischen Baumaßnahmen (betrifft auch die städt. Eigenbetriebe und Opt. Regiebetriebe der Stadt).

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der „*Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik*“ (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHKVO) durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen richtig nachgewiesen sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

In die Prüfung sind die Jahresabschlüsse der Optimierten Regiebetriebe als besonderer Teil des Jahresabschlusses der Stadt einzubeziehen. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Feststellungen und Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG).

(3) Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gem. § 156 Abs. 2 NKomVG dahin gehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Vorbereitung der Prüfung nach Abs. 2 die Kassenanordnungen und Belege nach einem besonderen Prüfplan zu prüfen. Dies geschieht in Form

- unterjährig oder nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres im Rahmen der Belegprüfung.
- Anordnungen ab einer vom Leiter oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes festgelegten Betragshöhe werden automatisiert über das DMS an das Rechnungsprüfungsamt mit allen Unterlagen übersandt.

Die Prüfung soll stichprobenartig erfolgen. Die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen die Bereiche bzw. Wertgrenzen der Belegprüfung und ggfls. die jeweiligen Zeiträume. Die Organisationseinheiten leiten die betreffenden Kassenanordnungen mit allen zahlungsbegründenden Belegen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Fachbereichen, Fachdiensten, Stabsstellen und Betrieben die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(6) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüferinnen und Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Bei den Kassen der Stadt Emden (Stadtkasse einschließlich der ihr zugehörigen Zahlstellen sowie die Sonderkassen der städtischen Sondervermögen, die nicht mit der Stadtkasse verbunden sind) ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durchzuführen. Führt eine dieser Kassen auch noch Bargeldbestände, so ist mit der Prüfung eine Kassenbestandsaufnahme zu verbinden (§ 155 Abs. 1 Ziff. 4 NKomVG, § 40 Abs. 7 GemHKVO).

Die Handvorschüsse und zur Geldannahme berechnigte Stellen und Personen unterstehen der regelmäßigen Überprüfung durch den Leiter / die Leiterin der betreffenden Organisationseinheit. Näheres regelt die Dienstanweisung – Finanzen.

(8) Die Vergaben nach der VOB, VOL und VOF sowie alle sonstigen Aufträge sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsbedingungen, Niederschriften usw.) **vor Auftragserteilung** zur Prüfung vorzulegen, wenn

1. der Wert des einzelnen Auftrages eine durch den Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzte Wertgrenze übersteigt oder
2. das Rechnungsprüfungsamt die Vergabestellen hierzu auffordert.

(betrifft auch das städtische Sondervermögen).

Die Prüfung erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Vergaben, insbesondere auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften

einschließlich der städtischen Vergabeordnung. Die vollständigen Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert und rechtzeitig vor der Auftragserteilung vorzulegen.

(9) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei ihren Prüfungen zu untersuchen, ob die Aufgabenerledigung sowohl im Einzelfall als auch insgesamt wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgt und ob die städtischen Erträge und Einzahlungen vollständig und rechtzeitig erhoben werden. Sie können sich dazu auch gutachtlich äußern und beratend tätig werden.

(10) Die für das Bauwesen zuständigen Prüferinnen und Prüfer haben durch regelmäßige Baubegehungen die Durchführung der städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zu begleiten. Hierbei ist festzustellen, ob die Bauarbeiten vertragsgemäß durchgeführt werden. Durch Stichproben ist insbesondere zu ermitteln, ob die verwendeten Baustoffe ordnungsmäßig und in der richtigen Menge und Güte eingebaut werden.

(11) Alle der Prüfung unterliegenden Stellen haben dem Personal des Rechnungsprüfungsamtes in entgegenkommender Weise die Prüfungen zu erleichtern und alle Auskünfte zu erteilen, den Zutritt auch ohne vorherige Anmeldung zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen und die Öffnung von Behältern usw. zu gestatten sowie angeforderte Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen einschl. der ADV-Daten zur Verfügung zu stellen.

(12) Die Leiterin / der Leiter oder ein von ihr / ihm benanntes Mitglied des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an öffentlichen und nichtöffentlichen Rats- und Fachausschusssitzungen teilzunehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen zu informieren. Bei nichtöffentlichen Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt oder versagt werden, wenn das jeweilige Gremium dies mehrheitlich beschließt.

§ 5

Verfahren bei Feststellung von Mängeln

(1) Geringfügige Beanstandungen sind unmittelbar mündlich, fernmündlich oder schriftlich den Organisationseinheiten mitzuteilen. Die Abstellung der Mängel ist dem Rechnungsprüfungsamt in entsprechender Weise zu bestätigen.

(2) Prüfungsberichte, wesentliche Beanstandungen sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen bzw. mitzuzeichnen und den betroffenen Organisationseinheiten über die jeweilige Fachbereichsleiterin / den jeweiligen Fachbereichsleiter zuzuleiten. Die Organisationseinheiten haben die Mängel unverzüglich abzustellen und sich zu Prüfungsbemerkungen oder Berichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt alsbald schriftlich zu äußern.

(3) Ist eine Organisationseinheit nicht bereit, Mängel abzustellen, und hält das Rechnungsprüfungsamt die Abstellung der Mängel für erforderlich, holt es die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ein.

(4) Wesentliche Beanstandungen sowie die Prüfungsberichte sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben. Liegt ein besonderer Auftrag des Verwaltungsausschusses zugrunde, leitet sie / er den Bericht an den Verwaltungsausschuss weiter.

(5) Werden bei Durchführung der Prüfungen dienstliche Verfehlungen festgestellt, berichtet das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister

und – soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind – der / dem Kassenaufsichtsbeamtin / -en.

§ 6

Dokumentation und Prüfberichte

(1) Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Prüfungshandlungen nachvollziehbar zu dokumentieren und über jede örtliche Prüfung einen Prüfungsbericht zu fertigen. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, ist die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister davon unverzüglich zu unterrichten. Sie / er hat die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG) und der Optimierten Regiebetriebe sowie alle sonstigen Berichte von besonderer Bedeutung oder mit wesentlichen Beanstandungen legt das Rechnungsprüfungsamt der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vor, die / der die Berichte mit der Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich an den Rat oder Verwaltungsausschuss weiterleitet. Soweit diese Berichte Mängel in der städtischen Finanzwirtschaft feststellen, erhält das für die städtische Finanzwirtschaft verantwortliche Mitglied des Verwaltungsvorstandes ebenfalls den betreffenden Prüfungsbericht. Der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht ist gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich auszuliegen. Die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Berichte auf Verlangen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss sowie den Ratsausschüssen zu erläutern.

(3) Soweit ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet ist, sind ihm neben den Berichten nach Abs. 2 vorzulegen:

- a) die Berichte des Nds. Landesrechnungshofes, die gemäß § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG), dem Rat in ihren wesentlichen Teilen bekanntzugeben sind,
- b) die Jahresabschlüsse der städtischen Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungen sowie der Vereine, soweit die Stadt Emden alleine oder mit anderen Kommunen zu mehr als 50 % an der Gesellschaft oder dem Verein beteiligt ist.

(4) Berichte über Prüfungen der Stadtkasse, der Sonderkassen und der Zahlstellen sind der / dem Kassenaufsichtsbeamtin / -en und der Leiterin / dem Leiter des Fachdienstes Stadtkasse bzw. des betreffenden Sondervermögens vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt

- vor beabsichtigten wesentlichen Änderungen organisatorischer, technischer, haushalts- oder kassenrechtlicher Art,

-
- vor der Einführung oder Änderung von Verfahren auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 - vor der Einführung von Gutscheinen oder anderen geldwerten Drucksachen

so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Soweit Organisationseinheiten die Erteilung von EDV-Aufträgen zur Neuprogrammierung, Programmänderung, -ergänzung oder -beschaffung beabsichtigen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.

(3) Die Organisationseinheiten haben unter Darlegung des Sachverhalts das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht auf Veruntreuungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbestände. Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden bzw. elektronisch zur Verfügung zu stellen:

- sämtliche Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften über Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, des Verwaltungsvorstandes und der Fachbereichsleiterkonferenz sowie von Arbeits- und Projektgruppen der Stadt,
- alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen und Verfügungen, die das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen betreffen (z.B. Rundschreiben zur Ausführung des Haushalts, Tarife, Preisverzeichnisse usw.),
- die Betriebsabrechnungen aus der Kostenrechnung mit den dazu gehörenden Erläuterungen,
- Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen und Innenrevisionen,
- Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.),
- Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Vereine, soweit die Stadt Emden alleine oder mit anderen Kommunen zu mehr als 50 % an der Gesellschaft oder dem Verein beteiligt ist.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die

- zur Abgabe verpflichtender Erklärungen besonders bevollmächtigt werden (mit Angabe des Umfangs dieser Vollmacht),
- besondere kassenrechtliche Anordnungs- oder Bescheinigungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnisse) - § 40 Abs. 4 GemHKVO.
- zur Durchführung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften des Fachdienstes Stadtkasse gehören.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen usw., die es zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben benötigt, zur Verfügung zu stellen.

(7) Für Prüfungsvermerke und -zeichen auf Belegen, Kassenbüchern, Aktenvorgängen usw. sind vom Rechnungsprüfungsamt Tinte, Kugelschreiber und Stempel mit grüner Farbe zu verwenden. Andere Organisationseinheiten dürfen diese Farbe nur mit besonderer Erlaubnis der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09.12.2009 außer Kraft.